

Packaging and Packaging Waste Regulation

Verordnung (EU) 2025/40

(Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle)

1. Eindeutige Kennung der Verpackung / Produktgruppe:

Produktgruppe:

Alle von der cardinal GmbH vertriebenen selbstklebenden Verpackungsbänder oder Stanzteile, die zum Verschließen, Versiegeln oder Sichern von Kartons und anderen Verpackungen sowie folglich zur Verwendung als Bestandteil der vom Kunden genutzten Endverpackung bestimmt sind oder als Schutzfolien zum temporären Oberflächenschutz dienen.

2. Name und Anschrift des Herstellers:

cardinal GmbH, Beule 12, 42277 Wuppertal

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

4. Gegenstand der Erklärung:

Arten oder Produktfamilien von Klebebändern und Stanzteilen, die von dieser Erklärung abgedeckt werden:

- Klebebänder und Stanzteile mit Kunststoffträgern, einschließlich BOPP, PVC, PE, PET und anderen polymeren Substraten.
- Klebebänder und Stanzteile mit Trägermaterialien aus Papier oder regenerierter Cellulose.
- Klebebänder und Stanzteile mit Verstärkungen, wie z. B. Polyester oder Glasfaser.
- Klebebänder und Stanzteile, die unter Verwendung verschiedener Klebstofftechnologien hergestellt wurden, einschließlich Naturkautschuk und Synthesekautschuk (Hotmelt).
- Alle Produktbezeichnungen, Abmessungen, Dicken und Farben, sofern sie innerhalb derselben homogenen Produktfamilie liegen.

5. Konformitätserklärung mit den relevanten PPWR-Vorschriften:

Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation - PPWR).

Der Hersteller erklärt hiermit in alleiniger Verantwortung, dass die von dieser Erklärung erfassten selbstklebenden Verpackungsbänder und Stanzteile die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllen (s. unten), soweit diese auf ihre Beschaffenheit und ihren Verwendungszweck als Verpackungsbestandteile, die in Verpackungen integriert werden sollen, anwendbar sind.

Diese Erklärung umfasst die verschiedenen homogenen Produktgruppen von Klebebändern und Stanzteilen, die in Abschnitt 1 aufgeführt sind. Jede Gruppe kann mehrere Produktreferenzen, Abmessungen, Stärken, Farben oder Rezepturen umfassen, die dieselbe grundlegende Struktur und Funktion aufweisen, denselben geltenden rechtlichen Anforderungen unterliegen und durch eine gemeinsame technische Grundlage für die Konformitätsbewertung abgedeckt sind.

Diese Erklärung gilt ausschließlich für von cardinal vertriebenen Klebebänder und Stanzteile, die als Verpackungskomponenten zum Verschließen, Versiegeln oder Sichern von Verpackungen bestimmt sind oder als Schutzfolien zum temporären Oberflächenschutz dienen. Sie stellt keine Konformitätserklärung für die vollständige Endverpackungseinheit dar; deren Konformität hängt von Konstruktion, Zusammensetzung, Konfiguration, Materialien und Verwendungszweck ab und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Wirtschaftsakteurs gemäß der Verordnung (EU) 2025/40.

Es wird bestätigt, dass die oben genannten Produkte die Anforderungen der Artikel 5 bis 12 der PPWR erfüllen, insbesondere:

Artikel 5 (Schadstoffbeschränkungen):

Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom VI < 100 mg/kg) sowie die Einhaltung der Beschränkungen für PFAS.

Artikel 6 (Recyclingfähigkeit):

Die Produkte sind so konzipiert, dass sie den Recyclingprozess der Hauptverpackung (z. B. Altpapier/Kartonage) nicht unzulässig beeinträchtigen.

Artikel 7 (Mindestrezyklatanteil):

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung ist für die hier behandelten Produkte kein allgemein gültiger Mindestanteil an recyceltem Kunststoff festgelegt. Nicht anwendbar für reine Papierkomponenten.

Artikel 11 (Verpackungsminimierung):

Die Dimensionen der Produkte sind auf das für die Funktionalität und Sicherheit notwendige Mindestmaß reduziert.

6. Angabe der angewandten Normen/Spezifikationen:

REACH (EG) 1907/2006_Anhang XIV XVII

ROHS (EG) 2015/863

Technische Datenblätter, Prüfberichte der Vorlieferanten zu Schadstoffen (soweit vorhanden)

7. Ort/Datum:

Wuppertal, 17.08.2026

8. Unterschrift/Funktion:

i.A. Roland Gollmer



QM Coordinator

